

Beschluss LSK_BB 11/2019

In dem Verfahren Ausschluss aus der Partei gegen Mitglieder der Landtagsfraktion der LINKEN

hat die Landesschiedskommission folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Begründung:

Das von den Antragstellern gerügte Verhalten betrifft das Abstimmungsverhalten von Landtagsabgeordneten innerhalb einer Koalitionsvereinbarung mit einer anderen Partei. Das gerügte Verhalten der Parteimitglieder unterliegt daher ungeachtet ihrer verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit auch einem politischen Kompromiss innerhalb der parlamentarischen Arbeit, der naturgemäß von den Satzungszielen unserer Partei abweichen kann. Wenn Abgeordnete im Parlament einzig für die Satzungsziele der eigenen Partei eintreten dürften, wäre auch die Bildung von demokratischen Abstimmungsmehrheiten oder einer Regierungskoalition per se unzulässig.

Auch für Abgeordnete der LINKEN gilt Artikel 56 Absatz 1 der Landesverfassung Brandenburg:

„Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Niemand darf einen Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln.“

Die von den Antragstellern vorgebrachte Begründung formuliert die politischen Ziele der Partei DIE LINKE. Diese können die im Artikel 3 GG und Artikel 56

Landesverfassung Brandenburg jedoch nicht außer Kraft setzen.

Daneben ist durch den bloßen Verweis auf die im Anhang des Antrages aufgeführten vermeintlich verletzten Inhalte der Parteisatzung, kein Vortrag zur konkreten Verwirklichung durch das beanstandete Verhalten, insbesondere zum Inhalt des Gesetzesvorhabens ersichtlich.

Unter diesen Gesichtspunkten können vorsätzliche Satzungsverstöße oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, die auch zu einem schweren Schaden für die Partei geführt haben, bereits augenscheinlich nicht erkannt werden.